

# Satzung Parimal Gut Hübenthal e.G.

## Präambel

I. Die Parimal Gut Hübenthal e.G. ist das wirtschaftliche Fundament für die Aktivitäten der Parimal Lebens- und Freundesgemeinschaft in Hübenthal.

II. Die Förderung von Gemeinschaftsleben im gegenseitigen Respekt, Warmherzigkeit und Unterstützung des persönlichen Wachstums soll verbunden werden mit verantwortungsvollem und sinnvollem wirtschaftlichen Handeln.

III. Als gemeinsame uns verbindende Basis verstehen wir uns als spirituelle Lebensgemeinschaft, die von Osho inspiriert ist und offen für Impulse anderer spiritueller Richtungen.

VI: Die Parimal Gut Hübenthal e.G. versteht sich als ein offenes Netzwerk, das auf der Basis von Meditation und Achtsamkeit als zukunftsweisendes Projekt neue Lebens- und Umgangsformen fördert.

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Die Genossenschaft heißt Parimal Gut Hübenthal e.G. Sitz ist Witztenhausen.

(2) Gegenstand der Genossenschaft ist Erwerb und Bewirtschaftung von Immobilien auf dem Gut Hübenthal, um dort einen Ort des ganzheitlichen Lebens und Lernens zu ermöglichen. Dies kann geschehen durch Vermietung von Wohnraum an die Mitglieder der Parimal- Gemeinschaft, durch einen Tagungshausbetrieb oder andere geeignete Vermarktungsformen.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 €.

(2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(5) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

(6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungs-guthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

## § 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit der Generalversammlung, die zwei Jahre nach Wahl der Vorstandsmitglieder stattfindet

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000,00 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

## § 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

## Satzung Parimal Gut Hübenthal e.G.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

(1) Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bewusst und wiederholt zuwiderhandeln oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

### **§ 7 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Witzenhäuser Allgemeinen Zeitung.